

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Merdingen

über

die Aufstellung des Bebauungsplans zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Lagerumschlagfläche Baldinger“

Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat am 19.12.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lagerumschlagfläche Baldinger“ aufzuheben.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagerumschlagfläche Baldinger“ umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3642, 3650 und 3651/4 und wird begrenzt

- im Norden durch das Grundstück Flst. Nr. 3640
- im Osten durch das Grundstück Flst. Nr. 3627/1 und die Kreisstraße K 4931 Flst. Nr. 3670 (Teil)
- im Süden durch die Grundstücke Flst. Nrn. 3627/2 (Teil) und 3654
- im Westen durch die Grundstücke Flst. Nrn. 2986 (Teil), 2987, 2988, 2989, 2990, 2991 (Teil) und 3578 (Teil)

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der folgende Lageplan vom 19.12.2023 maßgebend (ohne Maßstab):



Bereitstellungsdatum 20.12.2023

Ziele und Zwecke der Aufhebung

Die ehemals in Merdingen ansässige Firma Baldinger GmbH & Co. KG war in den Bereichen Tiefbau, Abbau und Transportwesen tätig. Zum Betrieb gehörte auch ein Lagerumschlagplatz für nicht-gefährliche Abfälle südwestlich des bestehenden Kalkwerkes im Bereich „Emletweg“.

Zur dauerhaften Sicherung und zur planungsrechtlichen Steuerung des Lagerumschlagplatzes wurde unter Berücksichtigung verkehrlicher, städtebaulicher, ökologischer und gestalterischer Gesichtspunkte im Jahr 2009 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ aufgestellt, der am 21.04.2009 als Satzung beschlossen und am 18.10.2012 bekanntgemacht wurde.

Wesentlicher Inhalt dieses Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Lagerumschlagplatzes zur Lagerung, Bearbeitung und zum Umschlag ungefährlicher Materialien und Abfälle. Eine Beschränkung der Lager- oder Durchsatzkapazität ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausdrücklich enthalten. Lediglich in der Begründung ist die Gesamtlagerkapazität mit 2.000 t bis 3.000 t und die maximale Lagerungsdauer mit 6-8 Monaten angegeben.

Für den Lagerumschlagplatz wurde der Fa. Baldinger unter dem 09.04.2015 durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erteilt. Die Durchsatzleistung wurde für den Brecher auf 150 t / Tag und für die Siebanlage auf 650 t / Tag, die Gesamtlagerkapazität auf 10.000 t begrenzt.

Mittlerweile wurden die Grundstücke der ehemaligen Fa. Baldinger GmbH & Co. KG durch eine andere Firma übernommen. Diese plant, die Lagerkapazität und die Durchsatzkapazität um ein Vielfaches zu erhöhen. Diese Erhöhung wäre mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs sowohl in Merdingen als auch im Besonderen in den angrenzenden Ortschaften wie Ober- bzw. Niederrimsingen sowie Gündlingen verbunden.

Das Vorhaben, das dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ zugrunde lag, wurde niemals vollständig realisiert. Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll in einem solchen Fall der vorhabenbezogene Bebauungsplan wieder aufgehoben werden. Unabhängig davon entspricht der Bebauungsplan jedenfalls insoweit nicht den heutigen planerischen Zielen der Gemeinde Merdingen, als er keine ausdrückliche Begrenzung der Lager- und Durchsatzkapazität enthält. Aus diesen Gründen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerumschlagfläche Baldinger“ aufgehoben werden.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für das Plangebiet erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Merdingen, den 20.12.2023

Martin Rupp
Bürgermeister

